

Karl May als Kläger.

Ein aufsehenerregender Prozeß.

Der mit großer Spannung erwartete Beleidigungsprozeß, welchen der bekannte Jugend- und Reiseschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hatte, bildete heute den Gegenstand einer Verhandlung vor dem Schöffengericht Charlottenburg unter Vorsitz des Amtsgerichtsrats Wessel. Der Klage lag ein Brief zugrunde, den Lebius an eine Opersängerin Frl. v. S. in Weimar geschrieben hat, in dem er behauptet, Karl May wäre ein geborener Verbrecher. Lebius will diesen Ausdruck nur im Sinne Lombrosos gebraucht haben.

Die Rechtfertigungsschrift des Beklagten.

In einer Rechtfertigungsschrift, die Lebius dem Gericht eingereicht hat, behauptet er, daß Karl May eine derartige Unmasse von Verbrechen begangen habe, daß es unmöglich erscheint, alle diese Straftaten wiederzugeben. Diebstahl und Raub sind verhältnismäßig harmlose Dinge. Es werden auch für die Behauptungen sehr viele Zeugen genannt, unter denen der Rektor der Technischen Hochschule zu Dresden, Geh. Hofrat Professor Dr. Cornelius Gurlitt, zu erwähnen wäre. Er soll bezeugen, daß Karl May zu Unrecht den Dokortitel geführt habe. Als weiterer Zeuge von Bedeutung wird Professor Dr. Schumann, Redakteur des Dresdener Anzeigers, angeführt, der die Behauptung erhärten soll, daß Karl May außer seiner deutschen Muttersprache nur einige Anfangsgründe des Französischen beherrsche. Die Behauptung Karl Mays, daß er Chinesisch, Arabisch und Indianisch sprechen könne, soll unwahr sein. Die erste Frau Karl Mays, Frau Emma Pollmer in Weimar, soll bezeugen können, daß Karl May zum ersten Male erst im Jahre 1900 aus Deutschland herausgekommen sei, d. h., lange nachdem er seine großen Reisewerke geschrieben hatte. Karl May soll demgemäß alle seine Reisegeschichten glatt erfunden haben. Ueber die Ehescheidung Karl Mays werden ungeheuerliche Behauptungen aufgestellt, und als Beweis wird eine Abschrift des Ehescheidungsurteils angeführt. Da Karl May sich durch seine Schriften sehr viele Freunde und Verehrer gewonnen hat, die in ihm einen sehr bedeutenden Menschen sehen, so sah man dem Ausgang dieses sensationellen Prozesses mit großem Interesse entgegen. Vorweg wie bemerkt, daß Lebius kostenlos freigesprochen wurde. Das Urteil dürfte natürlich das größte Aufsehen erregen. In folgendem sei der Gang der Verhandlung kurz skizziert:

Der Verteidiger des Beklagten, Rechtsanwalt Paul Brederock erbot sich, vor Gericht den

Wahrheitsbeweis

für das von Lebius behauptete anzutreten, der dahin gehe, daß Karl May tatsächlich von Jugend auf mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sei und wiederholt Zuchthausstrafen erlitten habe, ferner der Anführer einer erzgebirgischen Räuberbande gewesen sei, die deutschen Grenzen zur fraglichen Zeit niemals überschritten und trotzdem Reiseerlebnisse aus Amerika usw. geschrieben habe. Ferner weist der Verteidiger darauf hin, daß May in seiner Dresdener Wohnung ein Museum mit allen möglichen Kuriositäten eingerichtet hatte, die er angeblich auf seinen Reisen gesammelt haben wollte, und daß er dort wiederholt den Besuch von Fürstlichkeiten, die die Sammlungen besichtigten, erhielt.

Den weitgehenden Beweisanträgen von Lebius gab das Gericht insofern nicht statt, als es sich auf die aktenmäßige Feststellung beschränkte, daß die an die Ehescheidung Mays geknüpften Behauptungen richtig seien. May seinerseits bestritt mit Entrüstung die Richtigkeit der ihm zur Last gelegten früheren Vergehen und seiner angeblichen Vorstrafen, mußte aber auf Befragen zugeben, daß er wiederholt mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sei. Doch blieb er dabei, daß seine Bestrafung aus ganz anderen Gründen erfolgt sei. Die erlittenen Vorstrafen anzugeben, weigerte er sich, wie er erklärte, „mit Rücksicht auf andere schwebende Prozesse“.

Rechtsanwalt Brederock verlangte über seinen Antrag auf Beweiserhebung über die von dem Angeklagten behaupteten Einzelheiten Gerichtsbeschluß. Der Gerichtshof zog sich darauf zur Beratung zurück; bei seinem Wiedererscheinen verkündete der Vorsitzende zu größter Verwunderung des Angeklagten bereits das Urteil: 15 Mark Geldstrafe!

Das umgestoßene Urteil.

Rechtsanwalt Brederock: Gegen ein solches Verfahren protestiere ich, das geht doch nicht so schnell. Der Angeklagte ist ja vor der Beratung gar nicht mehr zu Worte gekommen.

Der Vorsitzende erklärt schließlich nach lebhafter Kontroverse mit dem Angeklagten und dem Verteidiger, daß die Urteilsverkündung noch ausgesetzt werden solle. Die materielle Verhandlung wurde darauf nochmals aufgenommen. Rechtsanwalt Bredereck erklärte unter Berufung auf einen Zeitschriftenartikel, den er dem Gerichte überreichte, daß der gefeierte Karl May darin als das Musterbeispiel eines literarischen Diebes bezeichnet sei. Außerdem beantragte er Beweiserhebung darüber, daß der Polizeipräsident von Dresden May als literarischen Hochstapler und Verbrecher bezeichnet habe. Auch der Angeklagte Lebius führte wiederholt aus, daß alle seine Behauptungen auf Richtigkeit beruhten und jederzeit unter Beweis gestellt werden könnten.

Der Kläger Carl May widersprach alledem.

May: Alles, was hier vorgebracht wird, sind Lügen. Ich werde das beweisen; ich werde nun mindestens eine bis zwei Stunden sprechen.

Nach kurzer Beratung wurde das – diesmal freisprechende – Urteil verkündet. Die Kosten wurden dem Privatkläger auferlegt. Das Gericht ist, wie der Vorsitzende in der Urteilsbegründung ausführte, nicht in die Prüfung der Beweisanträge des Angeklagten eingetreten, sondern es hat sich mit der Feststellung begnügt, daß „verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“. Dem Angeklagten wurde im übrigen zuerkannt, daß er in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, sodaß er auf Grund des § 193 St. G. B. freizusprechen sei.

Aus: Berliner Abendpost, Berlin. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018